VERORDNUNG (EWG) Nr. 521/74 DER KOMMISSION

vom 4. März 1974

über die Ausschreibung von Magermilchpulver aus Beständen der Interventionsstellen für die Ausfuhr

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 419/74 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Gemeinschaft verfügt gegenwärtig über bedeutende Mengen Magermilchpulver in öffentlicher Lagerhaltung. Es empfiehlt sich, Verkaufsmaßnahmen zu ergreifen, insoweit Absatzmöglichkeiten für dieses Erzeugnis bestehen.

Es besteht gegenwärtig ein vorübergehender Mangel an Magermilchpulver, das den Anforderungen für die Ausfuhr entspricht. Es ist angezeigt, den Exporteuren die Möglichkeit zu geben, ihren Bedarf aus den Beständen der Interventionsstellen zu decken.

Um allen Interessenten gleichen Zugang zu gewähren, empfiehlt es sich, das betreffende Magermilchpulver im Ausschreibungsverfahren zu verkaufen. Für dieses Verfahren können die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1108/68 der Kommission vom 27. Juli 1968 über Durchführungsbestimmungen für die öffentliche Lagerhaltung von Magermilchpulver (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 77/74 (4), im wesentlichen übernommen werden. Gewisse Einzelheiten betreffend die Teilnahme an der Ausschreibung und den Zuschlag sind jedoch näher zu regeln.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Es werden 15 000 t Magermilchpulver für die Ausfuhr zum Verkauf ausgeschrieben, davon

— 1 800 t aus Beständen der belgischen Interventionsstelle,

— 13 200 t aus Beständen der französischen Interventionsstelle.

(2) Das in Absatz 1 genannte Magermilchpulver ist vor dem 1. Juli 1973 eingelagert worden und gemäß dem Anhang dieser Verordnung verpackt.

Artikel 2

(1) Hinsichtlich des Ausschreibungsverfahrens finden die Artikel 4 ff., mit Ausnahme der Artikel 7 und 10, der Verordnung (EWG) Nr. 1108/68 Anwendung.

(2) An Stelle des Artikels 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1108/68 gelten folgende Bestimmungen :

a) Die Interessenten beteiligen sich an der Ausschreibung, indem sie entweder das schriftliche Angebot bei der Interventionsstelle gegen Empfangsbestätigung hinterlegen oder es durch eingeschriebenen Brief oder Fernschreiben an die Interventionsstelle richten.

b) Das Angebot enthält folgende Angaben :

— den Namen und die Anschrift des Bieters,

— den je Tonne gebotenen Preis in der Währung des Mitgliedstaats, in dem die Ausschreibung erfolgt, ohne Abgaben, ab Lagerhaus,

— das Lagerhaus, in dem sich die von dem Angebot betroffene Menge befindet.

Ein Angebot für mehrere Lagerhäuser gilt als aus so vielen Angeboten bestehend, wie Lagerhäuser betroffen sind.

c) Ein Angebot ist nur gültig, wenn

— es eine Menge von mindestens 100 t umfaßt,

— der Bieter ihm eine Erklärung beifügt, der zufolge er auf jede Beanstandung der Qualität und der Eigenschaften des gegebenenfalls verkauften Magermilchpulvers verzichtet,

— ihm die in Artikel 3 genannte Verpflichtungserklärung beigefügt ist,

— vor Ablauf der Frist zur Einreichung der Angebote der Nachweis erbracht ist, daß die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1108/68 genannte Ausschreibungskaution gestellt ist.

(3) An Stelle des Artikels 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1108/68 gelten folgende Bestimmungen :

a) wenn der vorgeschlagene Preis unter dem Mindestpreis liegt, wird das Angebot abgelehnt ;

b) unbeschadet des Buchstabens a) wird demjenigen der Zuschlag erteilt, der den höchsten Preis bietet ;

c) falls mehrere Angebote für die gleichen Mengen den gleichen Preis angeben, wird der Zuschlag für

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 49 vom 21. 2. 1974, S. 2.
(3) ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 34.
(4) ABl. Nr. L 9 vom 11. 1. 1974, S. 38.

die betreffenden Mengen im Wege der Auslosung erteilt;

d) die sich aus der Teilnahme an der Ausschreibung ergebenden Rechte und Pflichten sind nicht übertragbar;

e) ein Angebot kann die Angabe enthalten, daß es nur dann als eingereicht gelten soll, wenn der Zuschlag für die gesamte in dem Angebot genannte Menge und/oder für die in dem Angebot individualisierte Menge erfolgt.

(4) Die Frist für die Einreichung der Angebote endet am Dienstag, den 19. März 1974, 12 Uhr.

Artikel 3

Der Bieter verpflichtet sich, die gesamte ihm zugeschlagene Magermilchpulvermenge vor dem 1. Mai 1974 nach Drittländern ausführen.

Artikel 4

(1) Der Zuschlagsempfänger stellt vor Übernahme der ihm zugeschlagenen Menge eine Ausfuhrkaution, deren Höhe je 100 kg Magermilchpulver gleichzeitig mit dem Mindestverkaufspreis unter Berücksichtigung des Unterschieds zwischen dem Marktpreis des Magermilchpulvers und dem Mindestverkaufspreis festgesetzt wird.

(2) Die Ausfuhrkaution wird gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1108/68 gestellt.

Artikel 5

(1) Von der Auslagerung an bis zum Verlassen des geographischen Gebiets der Gemeinschaft wird das Magermilchpulver einer Zollkontrolle oder einer Verwaltungskontrolle mit gleichwertiger Sicherheit unterstellt.

(2) Die Ausfuhrzollförmlichkeiten sind im verkaufenden Mitgliedstaat zu regeln.

Artikel 6

(1) Falls das Verlassen des geographischen Gebiets der Gemeinschaft von einem anderen Mitgliedstaat als dem verkaufenden Mitgliedstaat aus erfolgt, so wird dieses Verlassen durch die Vorlage des in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2315/69 genannten Kontrollexemplars nachgewiesen.

(2) Die Felder Nrn. 101, 103 und 104 des Kontrollexemplars sind auszufüllen. Feld Nr. 104 ist auszufüllen und das Nichtzutreffende zu streichen; nach dem zweiten Gedankenstrich ist eine der folgenden Angaben einzutragen:

— „Lait écrémé en poudre destiné à l'exportation conformément au règlement (CEE) nº 521/74",

— „Magermilchpulver für die Ausfuhr gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 521/74",

— „Latte scremato in polvere destinato all'esportazione, conformemente al regolamento (CEE) n. 521/74",

— „Magere-melkpoeder bestemd voor uitvoer, volgens Verordening (EEG) nr. 521/74",

— „Skimmed-milk powder for export in accordance with Regulation (EEC) No 521/74",

— Skummetmælkspulveret bestemt for eksport i overenstemmelse med forordning (EØF) nr. 521/74".

Artikel 7

(1) Die Ausschreibungskaution wird gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1108/68 freigegeben.

(2) Außer im Fall höherer Gewalt wird die Ausfuhrkaution nur für diejenigen Mengen freigegeben, für die der Käufer den Nachweis erbringt, daß das Magermilchpulver vor dem 1. Mai 1974 das geographische Gebiet der Gemeinschaft verlassen hat.

(3) Dieser Nachweis wird wie folgt erbracht:

— wenn das Verlassen der geographischen Gebiets der Gemeinschaft von dem Gebiet des verkaufenden Mitgliedstaats aus erfolgt: durch die Vorlage des zum Verlassen berechtigenden Zolldokuments, in dem präzisiert ist, daß es sich um eine Ausfuhr gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 521/74 handelt;

— wenn das Verlassen des geographischen Gebiets der Gemeinschaft von einem anderen Mitgliedstaat als dem verkaufenden Mitgliedstaat aus erfolgt: durch die Vorlage des in Artikel 6 genannten Kontrollexemplars.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission am Dienstag jeder Woche die in der vorhergehenden Woche nach Maßgabe dieser Verordnung ausgelagerten Magermilchpulvermengen mit.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. März 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

ANHANG

Verpackung des Magermilchpulvers

4 Papiersäcke „Kraft", mit einer Papierstärke, die einem Gewicht von mindestens 70 g je m^2 entspricht ;

1 bituminierter Papiersack als Zwischenlage, mit einer Papierstärke, die einem Gewicht von mindestens 140 g je m^2 entspricht ;

1 Polyäthylen-Innenbeutel, mindestens 0,06 mm dick, der verschweißt oder zweifach gebunden ist.